



1x Hof



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

EINGELANGT AM:

16. Juni 2014

→ Umwelt und
Raumordnung

GZ: ABT13-10.10-S12/2014-207

Bau- und Raumordnung
Raumordnungsrecht

Ggst.: **Marktgemeinde Semriach**,
Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes **Nr. 4.0**
sowie Revision des Flächenwidmungsplanes **Nr. 4.0**
Genehmigung.

Bearbeiter: Dr. Pistotnig/Zu
Tel.: (0316) 877-2819
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen!

Graz, am 06.06.2014

Bescheid

Spruch

Gemäß § 24 Abs. 12 und § 38 Abs. 12 des STROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 werden die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 der Marktgemeinde Semriach in den am 17.12.2012, 28.10.2013 und 12.03.2014 vom Gemeinderat beschlossenen Fassungen genehmigt.

B e g r ü n d u n g

=====

Gemäß § 24 Abs. 9 und 12 sowie § 38 Abs. 9 und 12 des StROG 2010 sind beschlossene Örtliche Entwicklungskonzepte sowie Flächenwidmungspläne der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen und hat diese über die Genehmigung nach Prüfung der vorgebrachten Einwendungen mit Bescheid zu entscheiden.

Z:\04_Graz_Umgebung\0645_Semriach\FWP_ÖEK\ÖEK+FWP4.00\BescheidÖEK+FWP40.docx

POSTANSCHRIFT: 8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Die rechtliche und fachliche Überprüfung des ursprünglich vorgelegten Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes hat zum Zeitpunkt der ersten Vorlage ergeben, dass bei deren Erstellung das im StROG 2010 vorgeschriebene Verfahren im Wesentlichen durchgeführt wurde und vom fachlich/rechtlichen Standpunkt massive Mängel, die gemäß § 24 Abs.10 bzw. § 38 Abs.10 des StROG 2010 eine Versagung der Genehmigung nach sich ziehen würden, vorlagen.

Der Raumordnungsbeirat, dessen Stellungnahme die Landesregierung gemäß § 16 StROG 2010 einzuholen hat, hat in seiner Sitzung am 14.11.2013 den mehrheitlichen Beschluss (Abstimmungsergebnis: 7:1 für die Versagung) gefasst, die von der o.a. Gemeinde beschlossene Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes in den damals aktuellen Fassungen der Landesregierung zur Versagung zu empfehlen. Daraufhin zog die Marktgemeinde Semriach diese Fassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes 4.0 zurück. Die Neuvorlage vom 21.03.2014, welche vom Gemeinderat der Marktgemeinde Semriach am 12.03.2014 beschlossen wurde, bereinigte sämtliche Versagungspunkte und steht einer Genehmigung der nunmehr vorliegenden Fassung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes 4.0 sowohl rechtlich als auch fachlich nichts mehr entgegen.

Auf Grund der langen Dauer zwischen der Beschlussfassung im Raumordnungsbeirat und der Weiterleitung zur Beschlussfassung in der Regierungssitzung wurde im 19. Raumordnungsbeirat nochmals über diese Angelegenheit berichtet. Der Raumordnungsbeirat hat die Berichterstattung zur Kenntnis genommen und keine Einwände dagegen erhoben.

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 05.06.2014 den einstimmigen Beschluss gefasst, das vom Gemeinderat in den o.a. Sitzungen beschlossene Örtliche Entwicklungskonzept sowie den beschlossenen Flächenwidmungsplan zu genehmigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

=====

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>
Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

H i n w e i s

=====

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. die **Marktgemeinde Semriach, Markt 27, 8102 Semriach**,
unter Anschluss des vorgelegten Aktes samt planlichen Darstellungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (1-fach) und des Flächenwidmungsplanes (1-fach) mit dem Auftrag, das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan samt den Wortlauten ehestmöglich, längstens jedoch binnen 8 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides kundzumachen. Die Kundmachung kann nach dem beigelegten Kundmachungsmuster erfolgen und hat die Kundmachungsfrist nach der Gemeindeordnung 2 Wochen zu betragen. Die Rechtswirksamkeit des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist. Eine Kopie bzw. Abschrift der Kundmachung mit Anschlags- und Abnahmevermerk ist an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, unter Anführung des Geschäftszeichens zu übersenden,
2. A13 – örtliche Raumplanung (52.06.45/2014) im Hause, unter Anschluss einer Ausfertigung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes zur Archivierung,
3. An das Büro Malek/Herbst-Architekten ZT GmbH, Körösistraße 17/III, 8010 Graz

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter

i.V.

Dr. Liliane Pistotnig

Stadt-Markt-Gemeinde

am

K u n d m a c h u n g

gemäß § 24 Abs.12 und 13 sowie § 38 Abs.12 und 13 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.g.F., i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115 i.d.g.F.

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadt-Markt-Gemeinde vom wurden die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes Nr. beschlossen.

Die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die Revision des Flächenwidmungsplanes wurden von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid v., GZ.: genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Revision und die FWP-Revision der Stadt-Markt-Gemeinde (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden:

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.....

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am

abgenommen am

